



Landeshauptstadt München, Baureferat  
Schragenhofstr. 6, 80992 München

An den  
Bezirksausschuss 17  
Obergiesing-Fasangarten  
Frau Carmen Dullinger-Oßwald  
Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81660 München

Tiefbau  
Verkehrszeichenbetrieb  
BAU-T22-VZB

Schragenhofstr. 6  
80992 München  
Telefon: 089 233-42700  
Telefax: 089 233-32340  
Dienstgebäude:  
Schragenhofstr. 6

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.01.2022

Verkehrszeichen, Poller o.ä. im öffentlichen Raum behindertengerecht gestalten

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03302 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten  
vom 09.11.2021

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 09.11.2021 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Mobilitätsreferat hat in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München einen Leitfaden zur Barrierefreiheit bei Baustelleneinrichtungen erarbeitet. Darin werden die unterschiedlichen Belange von Personen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Regelungen sollen sowohl für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen als auch für blinde und sehbehinderte Personen die Nutzbarkeit des öffentlichen Raums ermöglichen. Es werden die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung, der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen und der DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum berücksichtigt und konkretisiert.

Für Arbeitsstellen von längerer Dauer wird der Bereich für den Fußgänger durch kontrastreiche rot-weiße Absperrschranken mit fest verbauter Tastleiste für blinde und sehbehinderte Menschen gesichert. Die zugehörigen Fußplatten sollen die notwendigen Bewegungsflächen nicht einschränken. Sie sollen abgeschrägt sein und nicht mehr als 25 cm in den Fußgängerbereich hineinragen. (Der Leitfaden regelt zudem auch die Sicherung der Zufahrten und Zugänge und gibt Hinweise zu visuellen Maßnahmen und Blindenleitsystemen.)

Diese umfangreichen Regelungen sind für Arbeitsstellen, die mindestens einen Kalendertag durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden, anzuwenden.

Für die Aufstellung von mobilen Verkehrszeichen und die Absicherung von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer gelten die Grundsätze der Straßenverkehrsordnung und der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen. Hinsichtlich des Aufstellorts, der Aufstellhöhe und der Güteanforderungen für das Verkehrsschild gelten nahezu identische Regelungen wie für die Festbeschilderung. Die Beschilderung soll so aufgestellt werden, dass die Bewegungsfläche so wenig wie möglich eingeschränkt wird. Die Fußplatten sind analog zu denen zur Sicherung von längeren Arbeitsstellen auszubilden. Für feste und mobile Beschilderung gilt gleichermaßen, dass das Befestigungsrohr grau sein soll. Ziel der Regelung ist, dass die Bedeutung des Verkehrszeichens und seine relevante Wirkung im Vordergrund steht und nicht durch andere visuelle Kennzeichnungen beeinträchtigt wird.

Das Baureferat handhabt den Einsatz von Pollern sehr restriktiv und sieht den Einbau nur an besonderen Gefahrenstellen, als Hindernis für das widerrechtliche Befahren und Parken auf Gehwegflächen, vor. Dabei wird darauf geachtet, dass die nutzbare Gehwegbreite erhalten bleibt und die Poller längs zu Gehrichtung eingebaut werden. Quer zur Gehrichtung, an Stellen, an denen nicht mit Einbauten gerechnet werden muss, verwenden wir rot-weiße Poller. Dabei wird eine Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m erhalten. An Kreuzungen werden aus stadtgestalterischen Gründen Metallpoller oder, wenn ein massiverer Schutz erforderlich ist, Steinpoller eingesetzt.

Wir stehen ständig mit dem Mobilitätsreferat und dem Behindertenbeirat in Abstimmung und passen bei Verbesserungsmöglichkeiten unsere Vorgehensweisen an, um allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen insbesondere auch den Menschen mit Behinderungen einen sicheren Verkehrsraum zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen unsere derzeitige Vorgehensweise darlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.